

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMJ

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 370/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

20.02.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Gegenstand der Verordnung

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung sind die Grundsätze, nach denen personenbezogene Daten je nach ihrer Art unter Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz durch die zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gehörigen Auftraggeber und Verarbeiter - soweit sie nicht für Zwecke der Strafrechtspflege tätig sind - ermittelt, verarbeitet, benützt und übermittelt werden.

(2) Die Begriffsbestimmungen des § 3 DSG sind auch für diese Verordnung maßgeblich.